



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
Gesetzlichen Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1752

FAX +49 228 619 1947

E-MAIL gregor.pier@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Pier

DATUM 04. November 2014

AZ 315 – 5510.0 – 2699/2010

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:
Bundesministerium für Gesundheit und

GKV-Spitzenverband

Durchschrift

**Zahlungen aus dem Gesundheitsfonds
hier: Einführung des Einkommensausgleich zum 1. Januar 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Schreiben informiert das Bundesversicherungsamt über die Weiterleitung der Zusatzbeiträge an den Gesundheitsfonds und die Zahlung der Mittel aus dem Einkommensausgleich.

Der Einkommensausgleich wurde mit dem GKV-FQWG im Hinblick auf die Umstellung von einkommensunabhängigen auf einkommensabhängige Zusatzbeiträge eingeführt. Danach führen die Krankenkassen sämtliche Beitragseinnahmen einschließlich der Einnahmen aus dem von ihr erhobenen Zusatzbeitrag an den Gesundheitsfonds ab. Im Gegenzug erhalten die Krankenkassen Mittel aus dem Einkommensausgleich. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird die Durchführung des Einkommensausgleichs in die bestehenden Strukturen des Gesundheitsfonds integriert, insbesondere sollen zusätzliche Zahlungsströme zwischen den Krankenkassen und dem Gesundheitsfonds vermieden werden.

Für die Weiterleitung der von den Krankenkassen eingezogenen Zusatzbeiträge an den Gesundheitsfonds gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts des SGB IV entsprechend. Die Zusatzbeiträge sind in den Monatsabrechnungen GSV und sonstige Beiträge in den dafür eingerichteten Spalten nachzuweisen. Eine gesonderte Zahlung der Zusatzbei-

träge ist dagegen nicht vorgesehen. Diese sind zusammen mit den Beiträgen aus dem allgemeinen Beitragssatz in einer Summe – jeweils getrennt nach GSV und sonstigen Beiträgen - unter Angabe der bisherigen Verwendungszwecke an den Gesundheitsfonds zu zahlen.

Die Krankenkassen erhalten im monatlichen Verfahren zukünftig einen gesonderten Bescheid über die Höhe der Mittel aus dem Einkommensausgleich. Eine gesonderte Auszahlung der Mittel aus dem Einkommensausgleich erfolgt dagegen nicht. Diese werden arbeits-tätig zusammen mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds in einem Betrag ausgezahlt. Wie bisher werden wir die Krankenkassen über den täglichen Auszahlungsbetrag im passwortgeschützten Bereich auf unserer Homepage (<http://www.bundesversicherungsamt.de/gesundheitsfonds.html>) informieren. Ab Januar 2015 werden wir dort den monatlichen Gesamtauszahlungsbetrag angeben, der sich aus der für den jeweiligen Kalendermonat beschiedenen Zuweisungssumme und der Summe der beschiedenen Mittel aus dem Einkommensausgleich zusammensetzt. Die einzelne Krankenkasse kann den auf sie entfallenden Teilbetrag je Auszahlungstag wie folgt ermitteln:

$$\begin{aligned} & \text{Teilbetrag je KK} = \\ & \text{Auszahlungsbetrag je Tag (lt. BVA – Homepage)} \times \\ & \frac{\text{Zuweisungssumme} + \text{Mittel aus dem Einkommensausgleich je KK und Monat (jeweils lt. Bescheid)}}{\text{Gesamtauszahlungsbetrag je Monat (lt. BVA – Homepage)}} \end{aligned}$$

Durch die beschriebenen Verfahrensweisen wird eine Ausweitung der Zahlungsströme zwischen Krankenkassen und Gesundheitsfonds vermieden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Krankenkassen und der Gesundheitsfonds die Einnahmen aus Zusatzbeiträgen und die Mittel aus dem Einkommensausgleich entsprechend den Bestimmungen zum Kontenrahmen gesondert erfassen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Pier)